

Gemeinsames Reglement für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds

vom 13. Mai 2005

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g der Statuten genehmigt der Ausschuss des Stiftungsrat das folgende, vom Nationalen Forschungsrat erarbeitete Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dachreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend „Forschungskommissionen SNF“) sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Einrichtung einer schweizerischen universitären Hochschule als solche anerkannt wird.

Artikel 2 Voraussetzung der Anerkennung

¹ Damit Gremien von universitären schweizerischen Hochschulen (nachfolgend „Hochschulen“) als Forschungskommission SNF anerkannt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Ein Reglement (nachfolgend „FK-Reglement“), das die Organisation und Tätigkeit der Forschungskommission SNF im Rahmen des vorliegenden Dachreglements regelt, muss von den Hochschulleitungen oder dem nach geltender Hochschulgesetzgebung zuständigen Organ genehmigt und dem Schweizerischen Nationalfonds zusammen mit dem Anerkennungsantrag unterbreitet werden.
- b. Die Hochschulleitungen müssen bestätigen, dass die nötige Infrastruktur, namentlich ein ausreichend dotiertes Sekretariat, spätestens ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Tätigkeitsaufnahme zur Verfügung steht und die ordnungsgemässe und zeitgerechte Erfüllung der Aufgaben sichergestellt ist.

² Als Forschungskommission SNF können auch Gremien anerkannt werden, die gleichzeitig hochschuleigene Aufgaben wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass die beiden Aufgabenbereiche klar voneinander getrennt sind und eine Doppelvertretung der Interessen in identischen

Geschäften ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen des vorliegenden Dachreglements sind diesfalls anwendbar, soweit das Gremium als Forschungskommission SNF tätig ist.

Artikel 3 Anerkennung

¹ Der Antrag auf Anerkennung als Forschungskommission SNF ist dem Schweizerischen Nationalfonds durch die Leitung der jeweiligen Hochschule zu unterbreiten.

² Der Schweizerische Nationalfonds entscheidet über die Anerkennung und die Genehmigung des FK-Reglements in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.

³ Änderungen des FK-Reglements bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung durch den Schweizerischen Nationalfonds.

⁴ Der Schweizerische Nationalfonds kann die Anerkennung als Forschungskommission SNF widerrufen, wenn die Voraussetzungen des vorliegenden Dachreglements nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene Forschungskommission SNF und die Hochschulleitung sind vorgängig anzuhören.

Artikel 4 Entschädigung

Der Schweizerische Nationalfonds richtet den Forschungskommissionen SNF für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dachreglements eine Entschädigung aus, die sich nach den Bestimmungen des „Reglements über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds“ vom 25. Januar 2008¹ richtet.

2. Kapitel Organisation der Forschungskommissionen

Artikel 5 Zusammensetzung

¹ Die Anzahl und das Anforderungsprofil der Mitglieder einer Forschungskommission SNF sind im FK-Reglement derart festzulegen, dass das gesamte fachliche Lehr- und Forschungsspektrum der Hochschule quantitativ angemessen und qualitativ hochstehend vertreten ist.

² Sieht die geltende Hochschulgesetzgebung eine über den professoralen Lehrkörper hinausgehende Mitgliedschaft in der Forschungskommission SNF vor, muss bei der wissenschaftlichen Begutachtung und Entscheidung von Beitragsgesuchen nach Artikel 8 sichergestellt sein, dass diese Aufgabe ausschliesslich durch die Vertreterinnen und Vertreter des professoralen Lehrkörpers wahrgenommen wird.

³ Eine Forschungskommission SNF muss mindestens sieben Mitglieder aufweisen. Die genaue Mitgliederzahl ist im FK-Reglement festzulegen.

Artikel 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder einer Forschungskommission SNF dürfen weder dem Nationalen Forschungsrat noch dem Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds angehören.

¹ Red. Änderung vom 10. Nov. 2009

² Gehört ein Mitglied des Nationalen Forschungsrats oder des Ausschusses des Stiftungsrats aufgrund der geltenden Hochschulgesetzgebung der Forschungskommission SNF ex officio an, hat es für die Geschäfte des SNF dauerhaft in den Ausstand zu treten. Ist die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission SNF von dieser Regelung betroffen, ist eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen.

Artikel 7 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Wahl der Mitglieder einer Forschungskommission SNF erfolgt durch die Hochschulleitung oder das nach geltender Hochschulgesetzgebung zuständige Organ. Die Kooptation neuer Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission SNF muss vom Nationalen Forschungsrat bestätigt werden, sofern das Präsidium nicht aufgrund der geltenden Hochschulgesetzgebung ex officio an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Ist gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen, ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bestätigen zu lassen.

³ Das FK-Reglement bestimmt die Einzelheiten, namentlich legt es die Amtsdauer fest und regelt die Wiederwahl. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds sowie der Präsidentin oder des Präsidenten einer Forschungskommission darf die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

⁴ Die Forschungskommissionen SNF geben dem Schweizerischen Nationalfonds unaufgefordert ihre personelle Zusammensetzung bekannt und informieren ihn umgehend über personelle Wechsel.

⁵ Bei der Wahl der Mitglieder der Forschungskommission SNF sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist dem Bestreben des Schweizerischen Nationalfonds nach einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in seinen Organen Rechnung zu tragen.

3. Kapitel Aufgaben

Artikel 8 Zusprache von Forschungsstipendien

¹ Die Forschungskommissionen SNF sind für die Zusprache von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher ihrer Hochschule (nachfolgend „Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher“) zuständig.

² Sie wenden dabei die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher (nachfolgend „Stipendienreglement“) an und halten die Verfahrensvorschriften des vorliegenden Dachreglements ein.

³ Soweit sie im vorliegenden Dachreglement nicht ausdrücklich dazu ermächtigt sind, sind die Forschungskommissionen SNF nicht berechtigt, gegenüber dem Stipendienreglement abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 9 Stellungnahme zu Gesuchen

¹ Die Forschungskommissionen SNF nehmen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gesuchstermins zuhanden des Nationalen Forschungsrats Stellung zu den aus ihrer Hochschule beim Schweizerischen Nationalfonds eingereichten Gesuchen für Forschungsstipendien an fort-

geschrittene Forscherinnen und Forscher. Sie äussern sich dabei zur wissenschaftlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Der Nationale Forschungsrat kann zu Art, Umfang und Inhalt der Stellungnahmen weitere Weisungen erlassen.

³ Die Forschungskommissionen SNF berücksichtigen, dass ihre Stellungnahmen den Gesuchstellenden im Rahmen der Akteneinsicht zur Kenntnis gebracht werden können.

Artikel 10 Information und Beratung

¹ Die Forschungskommissionen SNF informieren und beraten interessierte Forschende ihrer Hochschule in geeigneter Weise über die vom Schweizerischen Nationalfonds offerierten Förderungsmöglichkeiten.

² Sie arbeiten zu diesem Zweck eng mit den zuständigen Stellen des Schweizerischen Nationalfonds zusammen und beteiligen sich an entsprechenden, in ihren Hochschulen durchgeführten Informationskampagnen.

³ Sie können dem Schweizerischen Nationalfonds jederzeit Massnahmen zur Optimierung der Information oder der Förderungsmassnahmen vorschlagen.

Artikel 11 Berichterstattung

¹ Die Forschungskommissionen SNF liefern den zuständigen Stellen des Schweizerischen Nationalfonds statistische Angaben zu ihrer Förderungstätigkeit nach Artikel 8 und halten dabei die zu diesem Zweck erlassenen Weisungen bezüglich Form, Inhalt und Fristen ein.

² Sie informieren den Nationalen Forschungsrat jeweils per Ende eines Kalenderjahres in einem schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen dieses Dachreglements.

³ Der Nationale Forschungsrat kann zu Form, Inhalt und Umfang der Berichterstattung weitere Weisungen erlassen.

4. Kapitel Präsidialkonferenz

Artikel 12 Aufgabe

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Forschungskommissionen SNF beraten im Rahmen der Präsidialkonferenz Fragen von gemeinsamem Interesse.

² Die Präsidialkonferenz entscheidet im Konsens der Anwesenden über die Kriterien, die bei der Aufteilung des vom Schweizerischen Nationalfonds für die Förderungstätigkeit nach Artikel 8 zur Verfügung gestellten Gesamtbetrags auf die einzelnen Forschungskommissionen SNF zur Anwendung kommen sollen. Kommt unter den anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten kein Konsens zustande, entscheidet der Nationale Forschungsrat.

³ Die Präsidialkonferenz sorgt für die Abstimmung und Koordination der Förderungspraxis der Forschungskommissionen SNF im Bereich der Forschungsstipendien. Sie kann zu diesem Zweck im Rahmen der geltenden Reglemente Standards definieren, die das einheitliche Erscheinungsbild der Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher sichern helfen.

⁴ Die Präsidialkonferenz nimmt zu weiteren Fragen der Forschungsförderung des Schweizerischen Nationalfonds, namentlich im Bereich der Nachwuchsförderung, Stellung und kann dem Nationalen Forschungsrat Empfehlungen abgeben.

Artikel 13 Durchführung

¹ Die Präsidialkonferenz wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Nationalen Forschungsrats mindestens einmal jährlich einberufen und unter ihrem oder seinem Vorsitz durchgeführt.

² Ausserordentliche Präsidialkonferenzen werden angesetzt, wenn mindestens ein Viertel der Präsidentinnen und Präsidenten der Forschungskommissionen SNF dies verlangt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalen Forschungsrats stimmt bei den von der Präsidialkonferenz behandelten Geschäften nicht mit.

Artikel 14 Stellvertretung

Ist eine Präsidentin oder ein Präsident an der Teilnahme an einer Präsidialkonferenz verhindert, kann sie oder er sich durch ein anderes Mitglied der Forschungskommission SNF rechtskräftig vertreten lassen.

5. Kapitel Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Artikel 15 Quorum

¹ Zur Beschlussfassung über Gesuche zur Gewährung von Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

² Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Das FK-Reglement kann ein strengeres Quorum vorsehen.

Artikel 16 Zirkularbeschlüsse

¹ Das FK-Reglement kann bei Dringlichkeit Beschlüsse auf dem Schriftweg vorsehen.

² Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Artikel 17 Ausstand

¹ Die Mitglieder der Forschungskommission SNF treten bei Geschäften des Schweizerischen Nationalfonds in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie

a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;

- b. mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c. eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Forschungskommission oder das nach Hochschulgesetzgebung zuständige Organ.

Artikel 18 Sektionen und Subkommissionen

¹ Sieht das FK-Reglement vor, dass sich die Forschungskommission SNF zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Reglement in Sektionen oder Subkommissionen aufteilt und entscheiden diese abschliessend, bindet ihr Entscheid die Forschungskommission SNF als Ganzes.

² Wird die Zusage von Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher an eine Sektion oder Subkommission delegiert, muss diese die Mindestanzahl Mitglieder nach Artikel 5 Absatz 3 aufweisen.

Artikel 19 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Forschungskommissionen SNF sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 8 und 9 an das Amtsgeheimnis gebunden.

2. Abschnitt: Vorschriften für die Behandlung und Entscheidung von Forschungsstipendien

Artikel 20 Ausschreibungstermine

Die Forschungskommissionen SNF setzen für die Einreichung von Gesuchen zur Gewährung von Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher nach Artikel 8 zwischen zwei und vier Gesuchstermine pro Jahr fest und teilen diese dem Schweizerischen Nationalfonds mit. Die Gesuchstermine werden im Internet publiziert.

Artikel 21 Verfahren

¹ Die Forschungskommissionen SNF regeln das Verfahren zur Vergabe von Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen und Forscher in ihren FK-Reglementen.

² Bei der Festlegung des Verfahrens sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a. Forschende, welche die formellen Voraussetzungen zur Gesuchstellung erfüllen, sind zum Gesuchsverfahren zuzulassen; vorgängige, formelle oder informelle Vorselektionen finden keine statt;
- b. Gesuche, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, werden durch die Forschungskommission SNF nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend „das wissenschaftliche Sekretariat“) ohne materielle Beurteilung mittels Verfügung zurückgewiesen;

- c. Für jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch muss mindestens eine kurze schriftliche Beurteilung durch ein fachlich zuständiges Mitglied der Forschungskommission SNF oder eine unabhängige Fachperson abgegeben werden;
- d. Das FK-Reglement kann vorsehen, dass die Gesuchstellenden von den mit der Beurteilung betrauten Personen persönlich kontaktiert werden dürfen; diesfalls sind Ort, Zeit und Inhalt des Kontakts in der Beurteilung nach Buchstabe c zu vermerken;
- e. Sieht das FK-Reglement vor, dass die Gesuchstellenden zum Interview eingeladen werden, hat dieses vor einer mindestens dreiköpfigen Delegation der Forschungskommission SNF stattzufinden und ist zuhanden der Gesuchsakten schriftlich zusammenzufassen;
- f. Den Mitgliedern der Forschungskommission SNF werden zur Entscheidung in den Gesuchsverfahren die gesamten Gesuchsakten zur Verfügung gestellt; in den Gesuchsakten sind alle entscheidungswesentlichen Verfahrensschritte zu dokumentieren;
- g. Die Forschungskommissionen gewähren den Gesuchstellenden die verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensrechte. Namentlich gewähren sie ihnen das Recht auf Akteneinsicht und eröffnen die Entscheide in Form von Verfügungen, die den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (Art. 34 und 35 VwVG) entsprechen. Auf die Aufforderung an die Gesuchstellenden, negativ beurteilte Gesuche vor der Entscheideröffnung zurückzuziehen, wird verzichtet;
- h. Wird ein Gesuch positiv beurteilt, legt die Forschungskommission die Stipendienhöhe und die übrigen Beiträge nach Artikel 12 und 13 des Stipendienreglements aufgrund der vom Nationalen Forschungsrat verbindlich festgelegten Ansätze und der vom wissenschaftlichen Sekretariat vorgängig gemachten Angaben fest und eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung, die den vom wissenschaftlichen Sekretariat zu diesem Zweck erlassenen Richtlinien sowie den Bestimmungen von Buchstabe g entspricht;
- i. Wird ein Gesuch negativ beurteilt, kann die Forschungskommission die Verfügung vor der Eröffnung dem wissenschaftlichen Sekretariat zur Begutachtung unterbreiten;
- j. Die Verfügungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, der Forschungskommission SNF unterzeichnet;
- k. Wird gegen einen Gesuchsentscheid der Forschungskommission SNF Rekurs eingereicht, wird das Rekursverfahren durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds instruiert. Die Forschungskommission SNF hat ihr zu diesem Zweck die vollständigen Originalgesuchsakten unverzüglich auszuhändigen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Erweist sich im Verlaufe des Rekursverfahrens, dass der Entscheid der Forschungskommission SNF fehlerhaft sein könnte, zieht sie diesen auf Geheiss der Geschäftsstelle in Wiedererwägung;
- l. Die Forschungskommissionen SNF verlangen von den Stipendiatinnen und Stipendiaten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss ihres Stipendiums einen wissenschaftlichen Bericht, der von mindestens einem Mitglied der Forschungskommission SNF innert angemessener Frist inhaltlich geprüft wird. Das Prüfungsergebnis wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten in einem formellen Schreiben eröffnet.

Artikel 22

Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Sekretariat

¹ Das wissenschaftliche Sekretariat wird zu den Sitzungen der Forschungskommissionen SNF, die zur Behandlung von Gesuchen zur Gewährung von Forschungsstipendien für angehende Forscherinnen oder Forscher dienen, als Beobachter eingeladen.

² Es kann die Forschungskommissionen SNF im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Verfahrensabwicklung in Verfahrensfragen beraten und ihnen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

³ Die Forschungskommissionen SNF sind berechtigt, die Unterstützung des wissenschaftlichen Sekretariats, namentlich in Verfahrensfragen und bei der Redaktion ablehnender Verfügungen, in Anspruch zu nehmen.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Dachreglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Die zu diesem Zeitpunkt an den Hochschulen etablierten Forschungskommissionen SNF bestehen fort. Sie haben ihre FK-Reglemente bis Ende 2007 mit den Bestimmungen dieses Dachreglements in Einklang zu bringen und durch den Schweizerischen Nationalfonds genehmigen zu lassen.

³ Die Frist nach Absatz 2 gilt ebenfalls, um allfällige Unvereinbarkeiten nach Artikel 6 zu beheben.

⁴ Kommen die Forschungskommissionen SNF den Pflichten nach Absatz 2 und 3 nicht nach, verlieren sie auf diesen Zeitpunkt hin den Status als Organe des Schweizerischen Nationalfonds. Der Statusverlust wird durch einen Feststellungsentscheid des Ausschusses des Stiftungsrats bestätigt.